

BGE 78 I 282

Bundesgericht (BGE), 1952-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_I_282

FR: ATF 78 I 282

IT: DTF 78 I 282

Volltext

282 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. III. ZOLLSACHEN AFFAIRES DOUANIERES
43. Urteil vom 4. Juli 1952 i. S. Weitnauer & eie. gegen Eidg. Oberzolldirektion.
Zollnachlass : 1. Beschwerden über die Verweigerung eines Zollnachlasses (Art. 127
ZoIIIG) fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesgerichts als
Verwaltungsgerichtshof. 2. Der Zollnachlass gemäss Art. 127 Abs. 1, Ziff. 3 ZollIG ist
beschränkt auf die Nachforderung von Zollbeträgen (Art. 126 ZoIIIG). Remise des droits de
douane.: 1. Le Tribunal federal est en principe competent pour connaitre des reeours formes
contre le refus d'aceorder 180 remise de droits de douane (art. 127 LD). 2. La remise de
droits de douane visee par l'art. 127 801. 1 eh. 3 LD ne concerne que 180 pereption de
supplements (art. 126 LD). Oondono del dazio : 1. I ricorsi contro il rifiuto di aeordare il
condono deI dazio (art. 127 LD) sono, in via di massima, di eompetenza del Tri- bunale
federale quale tribunale amministrativo. 2. Il eondono deI dazio a norma dell'art. 127 cp. 1
cifra 3 LD coneerne soltanto 180 riscossione postiQipata deI dazio (art. 126 LD). A. - Die
Beschwerdeführerin, die in Basel ein Zigarren- und Tabakimportgeschäft en gros betreibt,
hat vom 27. Oktober 1949 bis zum 13. Juni 1950 73,000 unverzollt im Zollfreilager
Basel-Dreispietz lagernde Päcklein amerika- nischer Zigaretten an Bruno Bernasconi,
Spediteur in Chiasso verkauft und nach dessen Auftrag mit Zollgeleit- schein nach Chiasso
transit spediert oder spedieren lassen. Da es aber Bernasconi gelang, die Ware im Bahnhof
Chiasso - mit Hilfe eines Komplizen - unter Umgehung der Zollkontrolle zu erheben und
nach Italien zu schmuggeln, konnten die Geleitscheine nicht ordnungsgemäss gelöscht
werden. Die Beschwerdeführerin ist für den auf den Zigaretten- sendungen lastenden
Einfuhrzoll und für die Warenum- Zollsachen. N0 43. 283 satzsteuer in Anspruch
genommen worden. Die eidg. Zollrekurskommission hat, mit Entscheid vom 23. August
1951, eine hiegegen gerichtete Beschwerde abgewiesen. Die Oberzolldirektion hat die
Forderung der Zollverwal- tung an die Beschwerdeführerin für Zoll-, Nebenabgaben und
Warenumsatzsteuer definitiv auf Fr. 47,778.20 fest- gesetzt (ermässigt). Ein Gesuch um
Erlass der geforderten Abgaben wurde abgewiesen. B. - Die Kommanditgesellschaft
Weitnauer & Co. erhebt eine Beschwerde bei der eidg. Zollrekurskommis- sion mit dem
Antrage, ihr gänzlichen Zollerlass im Sinne von Art. 127, Ziff. 3 ZollG zu gewähren. Zur
Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, die Beschwerde- führerin treffe bei den
Vorgängen im Bahnhof Chiasso keine Schuld. Könne die Schuldlosigkeit nach dem
Wortlaut des Zollgesetzes bei der Feststellung der Zollzahlungs- pflicht keine
Berücksichtigung finden, so werde sie doch bei der Frage des Erlasses wesentlich in
Betracht fallen. Ebenso die Tatsache, dass die Zigaretten nicht in der Schweiz verkauft
wurden. Die Bezahlung des Zollbetrages, auch in der Höhe von Fr. 47,779.20, würde die
Beschwerde- führerin unbillig belasten: der Verkaufspreis der Ziga- retten belaufe sich nur
auf Fr. 24,210.- und der Handels- gewinn der Beschwerdeführerin nur auf Fr. 1450.-. Auch
sei der Schweiz volkswirtschaftlich keinerlei Schaden entstanden, nachdem die Zigaretten

nicht in der Schweiz verkauft worden seien. Durch die Erhebung des Zolles bei ihr würde die Beschwerdeführerin zudem zu einer Regressklage gegen die Schweiz. Bundesbahnen gezwungen. C. - Die Zollrekurskommission hat sich unzuständig erklärt und die Beschwerde zur Behandlung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an das Bundesgericht abgeben. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung : 1. - Nach Art. 99 Ziff. VIII OG unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde Entscheide der Oberzolldirektion 284 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. tion aus dem Gebiete des Gesetzes über das Zollwesen und der zugehörigen Vollziehungsverordnungen, ausgenommen Strafen wegen Zollvergehen und Ordnungsbussen bis zum Betrage von Fr. 100.-; ausgenommen sind ferner Beschwerden über die Festsetzung von Zollbeträgen (Art. 101, lit. b OG in Verbindung mit Art. IB, Abs. I ZollG). Die vorliegende Beschwerde wird erhoben wegen Verweigerung eines Zollnachlasses gemäss Art. 127, Abs. 1 Ziff. 3 ZollG; die Zollzahlungspflicht und die Höhe des geschuldeten Zollbetrages sind nicht bestritten. Die Beschwerde fällt unter keine der hievon aufgeführten Ausnahmen; die Zollrekurskommission hat ihre Zuständigkeit verneint. Die Beschwerde ist als Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu beurteilen. Sie fällt jedenfalls in den Kompetenzbereich des Bundesgerichts, insofern darin die Verneinung eines Erlassstatbestandes im Sinne von Art. 127, Abs. 1, Ziff. 3 ZollG angefochten wird. Inwieweit eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Bestimmung des Umfanges eines allfälligen Erlasses anzunehmen wäre, kann dahingestellt bleiben, da hier die Voraussetzungen überhaupt nicht zutreffen, unter denen das Gesetz den Erlass von Zollbeträgen vorsieht. 2. - Art. 127, Abs. 1 Ziff. 3 ZollG ermöglicht einen Zollerlass, wenn eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse den Zollpflichtigen unbillig belasten würde. Nachforderungen (Art. 126 ZollG) werden gestellt, wenn - infolge Irrtums der Zollverwaltung - bei der Zollabfertigung ein nach Gesetz geschuldeter Zoll oder eine andere durch die Zollverwaltung zu erhebende Abgabe nicht oder zu niedrig oder eine Rückvergütung zu hoch angesetzt wurde. Es ist die nachträgliche Berichtigung von Irrtümern, die bei der Zollabfertigung vorgekommen sind. Bei der danach zu leistenden Nachzahlung soll unter Umständen Nachsicht geübt werden können, z. B. wenn der Zollpflichtige über die Ware bereits verfügt und sich dabei auf die Richtigkeit der bei der Zollabfertigung vorgenommenen Abgabeberechnung verlassen hat, und Haftung für militärische Unfälle. No 44. 285 durch die Nachforderung unversehens einer Belastung ausgesetzt wird, für die er sich nicht mehr erholen kann. Hier wird keine nachträgliche Korrektur eines bei der Zollabfertigung vorgefallenen Fehlers vorgenommen, sondern es wurden die Abgabebeträge eingefordert, mit denen die Beschwerdeführerin auf Grund der von ihr beantragten Geleitscheinabfertigung (Tarif-Gruppe T. 24) von vornherein rechnen musste (Art. 12 ZollG). Die erste Voraussetzung, unter der Art. 127, Abs. I, Ziff. 3 ZollG den Erlass von Zollbeträgen ermöglicht, das Vorliegen einer Nachforderung im Sinne des Gesetzes, trifft daher offensichtlich nicht zu. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob hier das weitere Erfordernis für einen Erlass, eine unbillige Belastung des Zollpflichtigen, anzunehmen wäre. IV. HAFTUNG FÜR MILITÄRISCHE UNFÄLLE RESPONSABILITE À RAISON D'ACCIDENTS SUR- VENUS AU COURS D'EXERCICES MILITAIRES 44. Arrêt du 4 juillet 1952 dans la cause Treina contre Confédération suisse. Responsabilité de la Confédération pour les dommages MUSEs par des véhicules militaires SUR la voie publique, compétence du Tribunal fédéral. Par rapport à l'art. 270M, les dispositions de la loi sur la circulation des véhicules automobiles constituent la loi spéciale et déterminent le for. V ~kehrsunfälle mit Militärfahrzeugen auf

öffentlichen Strassen : Die Haftung des Bundes für den entstandenen Schaden und die Zuständigkeit zur Beurteilung von Schadenersatzklagen richten sich nach MFG, nicht nach Art. 27 MO und Art. 110, Aha. I, lit. bOG. Responsabilita della Confederazione' per i danni causati da veicoli militari BUlle strade pubbliche ; competenza del Tribunale federale. Per 111. responsabilita della Confederazione e il foro fanno stato i disposti della LA e non gli art. 270M e 110, cp. 1. lett. bOG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.